Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde

Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel

Band: 21 (1923)

Artikel: Die Lehen und Gewerbe am St. Albanteich. I. Teil, Die älteste Zeit bis zur Reformation

Autor: [s.n.]

Kapitel: II: Wuhr und Schiffahrt

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-113338

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Bedürfnis nach einer möglichst direkten, nahe gelegenen Versorgung der Mönche, ihrer Dienerschaft und der ganzen Dorfansiedelung mit Brot, aber auch der weiter ausschauende Gedanke, durch die Erbauung der die höchste Stufe der damaligen Industrie vertretenden Wasserwerke die Kolonisierung in der nächsten Umgebung des Klosters und damit dessen Blühen und Gedeihen zu fördern, veranlaßte die Mönche in der Mitte des 12. Jahrhunderts, beim Kloster selbst Mühlen zu bauen und zu deren Betriebe das Wasser aus der Birs zuzuleiten, wobei wir noch nicht an einen vollkommenen, technisch einwandfreien Kanalbau, sondern wenigstens im obern Teile mehr an eine primitive Leitung des Wassers, möglichst unter Benützung schon vorhandener Wasserarme, werden zu denken haben.

II. Kapitel.

Wuhr und Schiffahrt.

Der in der Gegenwart die vitalen Interessen unserer Vaterstadt so stark tangierende Antagonismus zwischen dem auf die ungehinderte Schiffahrt im offenen, schleusenfreien und wasserreichen Flusse gerichteten Willen auf der einen Seite, und dem Bestreben nach Speisung eines Seitenkanales zur Ausnützung des abgeleiteten Wassers durch Kraftwerke auf der andern Seite, begegnet uns schon in der ältesten Geschichte des St. Albanteiches; damals aber vertrat die Stadt Basel zusammen mit dem Kloster St. Alban die Interessen der Kraftwerke und behauptete siegreich das Recht auf einen Seitenkanal gegenüber den die freie Schiffahrt verteidigenden „Uferstaaten“ der Birs. „Omen respuo“ pflegte der Römer zu sagen.

Die Inhaber der Wasserwerke am St. Albanteich waren in rechtlicher Beziehung von Anfang an besser geschützt als ihre Kollegen am Rümelinbach, indem sie ihr Monopolrecht auf Ableitung des Birswassers schon in der ältesten Zeit auf Rechtsdokumente stützen konnten; als erster Rechtstitel kann die bereits erwähnte Urkunde des Königs Friedrich I. vom 29. Juli 1152 und sodann die Bannbulle gelten, die der

Papst Alexander III. in den Jahren 1166—1179 gegen den Grafen von Froburg erließ, welcher die Müller an der Ableitung des Birswassers verhindern wollte.

Den eigentlichen Konzessionsakt aber, das wichtigste Rechtsfundament für den Gewerbekanal, bildet eine nur noch in einem Vidimus von 1432 erhaltene Urkunde des Grafen Hermann von Honberg[17]) vom 14. VII. 1301, worin dieser bekennt, daß einzig dem Kloster St. Alban das Verfügungsrecht über die Birs zu beiden Seiten unterhalb der Münchensteinerbrücke bis Klein Rheinfelden (Birsfelden), soweit die Besitzungen des Klosters reichen, samt der Fischerei zustehe, und daß das Kloster den Fluß ganz, halb oder zum Teil, hoch und nieder, überwuhren und das Wasser durch einen Kanal ableiten dürfe. Der Floßschiffahrt wird die Benützung des Teiches nur an den Samstagen zur Vesperzeit vorbehalten[18]).

Den gleichen Inhalt besitzt eine in neuerer Zeit als gefälscht nachgewiesene Urkunde, die in die Jahre 1220 und 1221 verlegt ist, deren Entstehung aber wahrscheinlich in das 15. Jahrhundert fällt. Nach einer Verfluchungsformel am Schlusse wird sie „Albanusbrief" genannt. Darin beurkundet der Bischof Heinrich von Basel den Ausspruch eines Schiedsgerichts, welches dem Grafen Hermann von Froburg alle von ihm aus „frassigem Nid"[19]) (edaci livore) angemaßten Nutzungsrechte am Wasser der Birs aberkennt und dem Kloster das alleinige und unmittelbare Eigentumsrecht auf beiden Seiten der Birs bis zum Rhein zuspricht. Im Unterschiede zum Akte von 1301 treten hier die Müller neben dem Kloster als Vertragspartei auf und stehen im ganzen Texte im Vordergrund. Gegenüber den Flößern nehmen sie eine durchaus dominierende Stellung ein; das Floßrecht wird auf die Zeit einer einzigen Stunde oder wenig länger nach dem Läuten der Vesperglocke an den Samstagen beschränkt.

[17]) Graf Hermann von Honberg (1284—1303), Sohn Werner I., war der Enkel des Grafen Hermann IV. von Froburg, der nach dem Aussterben des Honberger Grafengeschlechtes mit Werner III (starb nach 1223) den Grafentitel von Honberg annahm und die „Zofingerlinie" begründete.

[18]) St. Alban 444; Bau V. 5 S. 6.

[19]) Übersetzung aus dem Jahre 1527.

Die Tatsache der Fälschung dieser Urkunde hat für unsere rechtshistorische Darstellung nur insofern Bedeutung, als wir den Beginn ihrer Wirksamkeit eben nicht auf das Jahr 1221, sondern in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts ansetzen müssen; von dieser Zeit an galt die Urkunde allgemein als echt und wurde von den Behörden mehrfach beglaubigt und übersetzt. Wir werden auf diese Fälschung nochmals zu sprechen kommen. (B. U. B. I S. 67 ff.)

Während bisher das Kloster als Verteidigerin des Wuhres auftrat, übernehmen von der Mitte des 15. Jahrhunderts an Bürgermeister und Rat den Schutz. Der erste Konflikt ergab sich mit Thüring Münch, Herr von Löwenberg, der im Jahre 1440 aus Grimm über verschiedene Schmälerungen alter Nutzungsrechte an der Birs das Wuhr zerstören ließ und seinerseits die Birs überbrückte. Die Räte verlangten die Wiederherstellung des Wuhres und die Beseitigung der Brücke. (Öffnungsbuch I 74; s. u. S. 20.)

Als ein viel stärkerer Gegner erwies sich der Graf Hans von Thierstein (1389—1455). Er reichte im Jahre 1446 auf dem Rechtstage zu Colmar, der die Liquidation des Krieges zwischen Basel und Österreich einleitete, eine Klage darüber ein, daß das Wuhr die Fahrt der Flöße in der Birs flußabwärts und den Zug der Fische flußaufwärts verhindere[20]). Eine Entscheidung erfolgte zunächst nicht; vielmehr wurde in der Breisacher Richtung vom 14. Mai 1449 vereinbart, daß die beiden Hauptparteien, Basel und Österreich, ihre Freunde und Genossen zum gegenseitigen Verzichte ihrer Ansprüche veranlassen sollten; da aber der Graf von Thierstein auf seiner Klage beharrte, hatte Bischof Friedrich von Basel zusammen mit den von jeder Hauptpartei bestimmten „Zusatzleuten“ den Schiedsspruch zu fällen. Während die Vertrauensmänner der Stadt Basel ein unbeschränktes Überwuhrungsrecht für nachgewiesen erachteten, entschied der Bischof auf den Antrag der österreichischen Zusatzleute, daß der Wasserlauf auf der rechten Seite der Birs für das Flößen und für den Fischzug frei bleiben müsse[21]). Man

---

[20]) Colmarer Richtung 29, 343, Adel T 2. Bau V. 5.

[21]) B. U. B. VII. 214 ff. 354, 361. Bau V. 5.

denke an unsere heutigen Konzessionsbedingungen betreffend Schiffahrtsschleuse und Fischtreppe.

In dieser Beschränkung war das Wuhrrecht gegen jeden Rechtsangriff eines auswärtigen Territorialherrn geschützt, und die ferneren Streitigkeiten spielten sich nun innerhalb des städtischen Herrschaftsgebietes ab; sie betrafen in der Hauptsache das Rechtsverhältnis mit den Flößern, die das Holz aus dem Jura die Birs hinab flößten und es durch den Teich nach dem St. Albantal in die Schindelhöfe[22]) brachten, in welchem die Schindler einen Teil des Holzes zu Schindeln für die Dachbedeckungen verarbeiteten, während der übrige Teil, Brennholz, Bauholz, Rebstecken, aufgestapelt und verkauft wurde[23]).

Die zeitliche Beschränkung der Floßschiffahrt auf die Vesperzeit an Samstagen blieb unbestritten und die Händeleien drehten sich in der Hauptsache um die Schiffahrtsabgaben, welche die Flößer als Beitrag an die Reparaturarbeiten am Wuhr und Teich bezahlen mußten, also wiederum eine Analogie mit unsern modernen Interessenkollissionen in der Binnenschiffahrt.

Die älteste, uns bekannte Abgabe wurde am 7. Oktober 1434 vor Schultheißengericht (St. Alban A. S. 82) durch Vorweisung einer alten Urkunde nachgewiesen, wo-

---

[22]) Die beiden in den Akten mehrfach erwähnten Schindelhöfe befanden sich am obern Teich, bei der Scheidung der Teicharme. Der erstere, der Brochslerhof, später Uli Zossens Schindelhof genannt, lag zwischen dem hintern Teich und dem Mühlegraben (No. 47). Der zweite, den im Jahre 1415 Tschan von Lieltingen besaß, umfaßte das im rechten Winkel zwischen den beiden Teicharmen gelegene Areal mit dem bei dem steinernen Brücklein stehenden Hause. Sein letzter Überrest ist in der heutigen, immer noch Schindelhof genannten, aber nur noch 58 m^2 haltenden, rings von Allmend umgebenen Grundbuchparzelle V 289, zwischen dem Hause No. 40 und dem vordern Teiche, erhalten. Ein kleiner Schindelhof, mit dem Namen „der halbe Beren", gehörte zu der Liegenschaft No. 48—52. (Vgl. den Plan von Merian, die beiden Fünferbriefe vom 5. August 1415, St. Alban A 95, 97, sowie histor. Grundbuch No. 40 A, 44—52 und 47).

[23]) Da fast alle Häuser der Stadt mit Schindeln bedeckt waren, besaß dieser Handel eine große Bedeutung. Noch auf dem Plane des Lohnherrn Meyer vom Jahre 1657 besagt eine Aufschrift, daß das Bauholz zu ganzen Flößen in mächtiger Quantität, beinahe alles Brennholz jährlich zu viel hundert Klaftern durch den Teich in die Stadt geflößt werde.

nach die Schindler den Lehen ein Fuder Pfähle und ein „spennig Holtz“ geben müssen. Damals galt aber schon nach altem Herkommen ein Steuertarif, der die Abgabe für jedes Floß, das in der Länge bis zu einer bestimmten Eiche reichte, auf 9 ℔ und ein Weinkaufgeld von 5 Sch. festsetzte. Ist ein Floß größer oder kleiner als das Normalmaß, so soll die Steuer nach Marchzahl berechnet werden. Während in der ältern Zeit die meisten Flöße aus Rebstecken (Müsselin) bestanden, war gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts in der Flößerei ein wirtschaftlicher Umschwung, der Übergang zu einem Schwergüterverkehr eingetreten, zu dem der alte Tarif, für den nur das Längenmaß und nicht der Kubikinhalt maßgebend war, nicht mehr paßte, da die Flößer für kürzere, aber sehr dicke Holzstämme weniger bezahlen mußten als für dünne Rebstecken. Ferner beschwerten sich die Müller darüber, daß die Holzstämme, die man mit Pferden fortschleppen mußte, zu lange im Wasser liegen blieben und so die Kraft des Wasserlaufes beeinträchtigten, während früher die Rebsteckenflöße durch Kinder und Knechte in kurzer Zeit davongetragen worden seien. Auch sei der Teich durch große Holzblöcke, die ungebunden fuhren, beschädigt worden. Auf Klage des Propstes entschieden Bürgermeister und Rat diesen Streit am 12. Dezember 1442 (St. Alban A. S. 86) auf folgende Weise:

Der alte Tarif gilt nur noch für die Rebsteckenflöße; für die andern wird die Steuer jeweilen durch eine Schiedskommission, bestehend aus je zwei Vertretern der Lehen und der Flößer und einem Ratsgesellen als unparteiischem Obmann festgesetzt. Alles Holz muß innert 4 Tagen aus dem Teich entfernt werden, bei Androhung einer Buße von 1 ℔ jür jeden weitern Tag. Das Weinkaufgeld von 5 Sch. soll von beiden Teilen gemeinsam vertrunken und verzehrt werden.

Dies schiedsrichterliche Verfahren erwies sich nicht als glücklich; die Lehen verlangen bereits am 20. Dezember 1449 (St. Alban A. S. 92) von Bürgermeister und Rat eine genauere Tarifierung, welche nun von der Qualität des Holzes ausgeht (Bauholz, Dielen, Brennholz, Rebstecken) und für jede Art die Abgabe mit 1—3 Stebler festsetzt. Für

das Herausziehen des Holzes aus dem Teich wird die Frist in ganz bedeutendem Maße erstreckt, auf 8 Tage bis zu einem Monat.

Diese Grundsätze über die Flößerei werden in einem der Ordnung des Klosters St. Alban vom 17. Juni 1477 (St. Alban A. 101) mit anderer Handschrift beigefügten Nachtrag bestätigt. Neu wird einzig hinzugesetzt, daß das Kloster und die Lehen ein Vorzugsrecht auf Brennholz vor andern Leuten besitzen.

Einige weitere Streitpunkte, um die sich die Lehen mit den Flößern und Schindlern stritten, werden wir in einem andern Zusammenhange erwähnen.

Die in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts verhältnismäßig häufig vorgekommenen Händeleien zwischen den Lehen und den Flößern und Schindlern legten den Editoren des Basler Urkundenbuches den Gedanken nahe, daß darin die Ursache für die Fälschung der Urkunde von 1220/1221 (Albanusbrief) zu erblicken sei. Nun ist es ja allerdings auffällig, wie sehr in dieser Urkunde die prädominierende Stellung der Müller betont ist, die während der ganzen Woche mit Ausnahme einer einzigen Stunde zu Herren des Teiches gemacht werden. Wir halten diese Annahme aber doch für unwahrscheinlich aus den folgenden Gründen:

Die Zeit der Fälschung wird von den Editoren des Urkundenbuches auf die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts angesetzt; die äußerste Grenze bildet das Jahr 1478, in welchem die erste Bestätigung erfolgte. Sachlich bestand nach der Schlichtung der Streitigkeiten durch Bürgermeister und Rat vom 20. Dezember 1449 kein Anlaß mehr zu einer Urkundenfälschung durch die Lehen; anderseits kann man nicht wohl den Müllern und Schleifern, die vor 1449 auf den Lehen saßen, die Fähigkeit zur Herstellung einer in den Anfang des 13. Jahrhunderts verlegten lateinischen Urkunde zutrauen; der einzige Lehensbesitzer, der seiner Kenntnisse und seiner Bedeutung wegen in dieser Richtung allfällig in Betracht käme, Heinrich Halbysen, der Begründer der Basler Papierindustrie, ist erst 1448 an den St. Albanteich gezogen, und es ist wohl nicht anzunehmen, daß er die Geschäftsgründung sofort mit einer Urkundenfälschung eröffnet habe.

Der ebenso bedeutende Antonio Gallizian erwarb sein Lehen erst im Jahre 1453.

Stärker fällt ein materieller Grund ins Gewicht, der gegen die Hypothese spricht; alle uns überlieferten Händeleien drehen sich nicht um das Verfügungsrecht über den Kanal; der Anspruch der Lehen, daß die Flößer während der ganzen Woche ohne ihre Erlaubnis den Teich nicht befahren dürften, blieb in dieser Periode unbestritten; die Lehen besaßen daher keinen Grund, das nie angezweifelte Recht durch ein immerhin sehr bedenkliches und wohl auch kostspieliges Mittel bestätigen zu lassen; umgekehrt sind die tatsächlichen Streitpunkte in der gefälschten Urkunde gar nicht erwähnt, wie sich auch die Müller damals nie auf die letztere berufen haben. Vollends die Mönche des St. Albanklosters, welche am besten über alle erforderlichen Kenntnisse verfügten, hatten nicht den geringsten Anlaß, sich wegen der Zänkereien zwischen den Lehen und Flößern zur einer Urkundenfälschung herzugeben.

Eine ganz andere Wichtigkeit besaß der Streit mit dem mächtigen Grafen Hans von Thierstein, Pfalzgraf, Herr zu Pfäffingen, 1418 österr. Rat, 1421 österr. Landvogt im Sundgau, 1426 Herr zu Blumenberg, 1433 Landrichter im Elsaß, 1455 Hauptmann zu Ensisheim (vgl. Merz, Burgen des Sisgau). Ist die Zeitschätzung des Urkundenbuchs richtig, so hätten wir beim Suchen nach dem mutmaßlichen Motiv viel eher von diesem Punkte auszugehen; denn die von Thierstein im Jahre 1446 eingereichte Klage bedeutete einen nicht leicht zu nehmenden Angriff auf die ganze Existenz des St. Albanteiches und bedrohte die wirtschaftlichen Interessen des Klosters St. Alban und der Stadt Basel in einem außerordentlich hohen Grade. Beide waren daher genötigt. auf ihrer Hut zu sein und sich gegen den *Rechtsangriff* auch durch ein genügend starkes *Rechtsmittel* zu schützen; tatsächlich haben sich die Basler auf dem Rechtstag zu Colmar auf die „briefe“ des Klosters St. Alban für das Wuhrrecht gestützt (Colmarer Richtung 229. V.).

Die Fälschung könnte auch schon in die Zeit vor 1446 verlegt werden, da Graf Hans von Thierstein in den früheren Jahren vielfache tätliche Angriffe unternahm, bei welchen

er mit seinem inzwischen (13. XII. 1437) verstorbenen Bruder Bernhard das ihm verhaßte Wuhr mehrere Male zerstörte („uffgetan", wie er es nannte. Colmarer Richtung 343. V.). Möglicherweise empfanden das Kloster, die Lehen und die Stadt Basel damals schon (also in den Dreißigerjahren) das Bedürfnis nach einem vermehrten Rechtsschutz. Ein Fingerzeig könnte darin liegen, daß man es im Jahre 1432 für notwendig erachtete, die Erklärung des Grafen von Homberg vom Jahre 1301 durch ein Vidimus vor Verlust zu bewahren.

Nun sprechen aber zwei gewichtige Gründe gegen die genannte Schätzung der Entstehungszeit (I. Hälfte des 15. Jahrhunderts). Einmal stimmt nämlich die Ortsangabe des Albanusbriefes für die Wasserentnahme („a fossa lapidum dictorum gyps") genau überein mit der nachstehend geschilderten Regelung vom Jahre 1450[24]). Demnach ist anzunehmen, daß die Fälschung erst nach diesem Jahre vorgenommen wurde. Zum gleichen Schlusse führt der folgende Umstand:

Im Jahre 1466 beschäftigte der Streit mit Thüring Münch von Löwenberg nochmals die Räte; diese beriefen sich für ein altes Wuhr- und Fischrecht an der Birs auf die alten Dokumente des Klosters, von welchen besondere Abschriften angefertigt wurden, wie auch auf neue Rechtstitel der Stadt[25]). Der in dieser Rechtssache doch äußerst wichtige Albanusbrief aber wird nicht erwähnt. Sollte er erst nachträglich „in causa Löwenberg" angefertigt worden sein? Jedenfalls kommen u. E. für die Fälschung am ehesten die Jahre von 1466—1478 in Betracht.

Dr. J. R. Burckhardt, der als erster in seinem Gutachten von 1832 die Echtheit der Urkunde bestritten hatte, bezeichnete es als einen schweren Mißgriff der Fälscher, daß darin der Graf Hermann von Froburg statt des Gaugrafen

---

[24]) Wackernagel (II. 1. S. 33*) hält allerdings die „fossa" für gleichbedeutend mit der im Briefe von 1301 angegebenen „wissen flu", was uns nicht recht einleuchten will, da eine „Grube" und eine „fluh" doch zwei sehr verschiedene Dinge sind.

[25]) St. Alban E. E. 1: Bewidmungsurkunde von 1102/3, Bestätigungsbrief Friedrichs I., 1152; Übergabe der Gerichtsbarkeit 1383; Kaufbrief über Waldenburg, Honberg und Liestal, von 1401, Pfandbrief des Grafen Symund von Thierstein über den Sisgau von 1417, Brief des Grafen von Honberg (Ausstellungszeit mit 1296 angegeben, sollte wohl 1301 heißen).

Werner von Honberg genannt worden sei. Diese Bemängelung trifft nun nicht zu. Graf Hermann (III) von Froburg lebte tatsächlich im Jahre 1221. (1201, gestorben vor 1237). Er ist der Onkel Hermann IV., der das neue Honbergergeschlecht (Zofingerlinie) im Jahre 1243 gründete. Die Grafschaftsrechte besaß allerdings damals noch Werner III. von Honberg; dagegen ist es nicht unwahrscheinlich, daß dem Hermann von Froburg die Herrschaft von Wartenberg gehörte (B. U. B. I. S. 69), so daß seine Person als Territorialherr des Birsufers nicht ungeschickt gewählt ist, was übrigens zeigt, daß für die Herstellung der Fälschung außer dem Besitz der lateinischen Sprache und der technischen Geschicklichkeit auch geschichtliche Kenntnisse erforderlich waren.

Über die Lage des Wuhrs in der ältern Zeit enthält der Akt von 1301 die Ortsangabe: „nidwendig der wissen flu unter Münchenstein", während es in dem soeben zitierten Albanusbrief heißt, daß das Wasser entnommen werden dürfe „a fossa lapidum dictorum gyps in Münchenstein"; eine Gipsgrube wird im Roten Buch S. 83 für das Jahr 1410 erwähnt mit den Worten: „gypsgrube nidewendig der brugk zu münchenstein an der birse"; sie gehörte damals Herrn Arnold von Ratberg und wurde von der Stadt gegen eine Verzinsung von 2 ℔ ausgebeutet[26]).

Die „wisse flu under Münchenstein" bildete jedoch nur die oberste Begrenzung des Wuhrrechtes und kann uns für die wirkliche Lage des Wuhres selbst weiter keinen Anhaltspunkt bieten, da ja kein Zweifel daran besteht, daß sich das Wuhr nie oberhalb der Münchensteinerbrücke befunden hat; wichtiger ist es daher, die untere Grenze festzustellen.

Dr. J. R. Burckhardt schreibt in seinem Gutachten von 1832, daß das Wuhr in der ältesten Zeit beim Steg zu St. Jakob gestanden sei; dann, nach einer Zerstörung in den Jahren 1310—1330, sei es flußaufwärts gerückt und zuerst

[26]) Auch sie kann identisch sein mit der auf Seite 23 genannten Gipsgrube. Es fällt aber noch eine zweite in Betracht, deren Spuren durch Herrn Prof. Buxtorf auf dem Geigy'schen Gute bei der Münchensteinerbrücke entdeckt worden sind.

gegenüber dem Steinbruch angelegt worden. Die letztere Angabe ist hingegen unzutreffend; aus den Akten des 17. Jahrhunderts geht hervor, daß das alte Wuhr und die Einlaufstelle des Teichs bis zum Jahre 1624 unterhalb der Brücke von St. Jakob[27]) lagen; der Teich lief beim Zollhaus vorbei und nahm dort den frühern Brüglinger Mühlenteich auf[28]).

In Übereinstimmung damit wird die Lage des alten Wuhres bei St. Jakob auch durch eine Urkunde vom 31. August 1450 (St. Alban 353 a) bewiesen, die allerdings von einer damals ausgeführten Erstellung eines zweiten, flußaufwärts gelegenen Wuhres berichtet. Damit verhält es sich folgendermaßen: Der Wasserfluß der Birs bei St. Jakob hatte sich so geändert, daß das Wasser nicht mehr in den Teich einlief. Die Lehen wollten nun das Wasser „obendig der gibsgruben bi Brüglingen den alten furt abe richten". Der damalige Bürgermeister Hans Rot war jedoch mit dem gegenwärtigen Wasserlauf sehr zufrieden, weil er dadurch zu seinen Besitzungen an der Birs eine Zugabe von Land gewonnen hatte. Er widersetzte sich dem Vorhaben der Lehen, da man dem Wasser der Birs seinen freien Willen lassen müsse „als das ye zu ziiten sinen fluß und valle selbst gewinne"; die Birs sei für die beidseitigen Güter der rechte Markstein „und ye zu ziiten eynem neme und dem andern gebe als das yewelten also harkomen were." Die Entscheidung lautete indessen: „daz die müller das wasser der Birse obendig der obgemeldeten gibsgruben nu ze mole

---

[27]) Die Lage der Brücke von St. Jakob wechselte öfters; sie befand sich zeitweise weit oberhalb von St. Jakob, hart unter Brüglingen: Bruckner, Merkwürdigkeiten Bd. I. S. 415. Der Gründungsbericht von 1102/3 erwähnt bereits einen pons an der Birs; von einer neuen Brücke erfahren wir im Jahre 1297; diese, in der Urkunde vom 27./29. X. 1383 (B. U. B. V. 31) noch erwähnt, ist im Jahre 1400 zerstört. Aus einer Notiz von ca. 1460 in St. Alban A. p. 136 geht hervor, daß die neue Brücke (Steg des Schlacht berichtes von 1444) *oberhalb* der alten Brücke erbaut worden ist.

Wurstisen I. S. 107: Der Gerichtszwang ging biss an die Birssbruck hinauf, so man jetz die Stege heisset, dann die undere Bruck damals noch nicht gebauwen war. (Geering S. 179. 180 Wackernagel II. 1. S. 274. 33*).

[28]) Bau V. 8 und 9. Wir werden im II. Teile darauf zu sprechen kommen.

spalten und den alten furt harabe richten und in den tiche nach notdurfft keren mögent."

Der Teicheinlauf war also „bi sant Jacob"; nun ist die Birs den Lehen untreu geworden; sie hat ihren Lauf derart geändert, daß ihr Wasser nicht mehr zu dem alten Wuhr hinablief; die Lehen müssen daher, um das Wasser wieder in ihre Gewalt zu bekommen, es an der schmalsten Stelle anpacken, dort, wo sich der durch die Natur zusammengedrängte Fluß im Keuperfelsen ein Bett gegraben hat, das heißt am gleichen Orte, wo das Wuhr heute steht. Dieser Punkt ist durch die Gipsgruben einwandfrei belegt, die im Plan des Lohnherrn Meyer vom Jahre 1657[29]) unmittelbar unter dem heutigen Wuhr eingezeichnet und uns zudem noch durch Herrn Prof. Buxtorf nachgewiesen worden sind.

Die Urkunde von 1450 ist indessen nicht so zu verstehen, daß die Einlaufstelle des Teichs damals verlegt worden wäre. Die obere Anlage, worunter wir uns nach dem Ausdruck „spalten" zu schließen, eine in die Längsrichtung des Flusses hineingestellte Scheidemauer zu denken haben, war nur dazu bestimmt, das Wasser der Birs „den alten furt abe zu richten" auf den Ort, wo sich das alte, weiter bestehende Wuhr befand, damit das Wasser durch das letztere in den Teich hineingeleitet werden konnte, bis in den Jahren 1624—1626 der Teicheinlauf an das obere, heutige Wuhr in der Neuen Welt angeschlossen wurde.

III. Kapitel.

Die Lehen unter der Grundherrschaft des Klosters.

A. Umfang und Begriff der Grundherrschaft.

Von der reichen Bewidmung des Klosters St. Alban durch Bischof Burchard und andere Gönner fällt für unsere Darstellung nur der mit dem Kloster und den Lehen in räumlichem Zusammenhang stehende Besitz in Betracht;

[29]) Ein Abdruck dieses Planes ist für den zweiten Teil vorgesehen.